

# Mietbedingungen

1. **Vertragsabschluss, Vertragsbeginn, Mietzahlungen, SEPA**
- 1.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beginnt die Laufzeit des Mietvertrages (**Laufzeitbeginn**) mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat der Übernahme (Abnahmemonat) des Mietobjektes folgt. Bei mehreren Mietobjekten ist die Übernahme des letzten Mietobjektes maßgeblich. Für die Nutzung des Mietobjektes zwischen dem vom Kunden bestätigten Abnahmedatum und dem Laufzeitbeginn hat der Kunde eine zeitanteilige Nutzungsvergütung entsprechend der vereinbarten Mietrate zu zahlen, die durch den Vermieter taggenau abgerechnet wird. Für diese Zeit gelten diese Mietbedingungen und die Regelungen des Mietvertrages entsprechend. Eine etwaige vom Kunden geschuldete Nutzungsvergütung wird mit Zugang des Zahlungsplans über die Mietraten beim Kunden fällig. Die erste Mietrate wird am Ersten des auf den Abnahmemonat folgenden Monats zur Zahlung fällig. Alle folgenden Mietraten sind im Voraus bis zum Dritten des Monats der Fälligkeit, gemäß dem vereinbarten Zahlungsintervalls, zu zahlen. Eine etwaige Nutzungsvergütung und die Mietraten sind unter der Angabe der jeweiligen Vertragsnummer auf das Konto des Vermieters zu zahlen; sie werden vom Vermieter im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Hierfür erteilt der Kunde dem Vermieter das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat.
- 1.2. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, als Verzugschaden Zinsen in Höhe von bis zu 1,5% pro Monat auf den rückständigen Betrag geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Verzugschadens vorbehalten; der geschuldete Verzugszins beträgt im Fall eines solchen Nachweises 8% über dem Basiszinssatz.
- 1.3. Auf Verlangen des Vermieters verpflichtet sich der Kunde zur Absicherung aller Ansprüche des Vermieters aus diesem Mietvertrag eine schriftliche, unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten zu stellen. Die Bürgschaftserklärung ist zusammen mit dem Antrag des Vermieters auf Abschluss dieses Mietvertrages bei dem Vermieter einzureichen. Erklärt der Dritte nach der Annahme des Mietantrages durch den Vermieter fristgerecht den Widerruf seiner Bürgschaftserklärung, dann kann der Vermieter von dem Kunden die Bestellung einer neuen gleichwertigen Sicherheit verlangen.
- 1.4. Gleiches wie zu Ziffer 3. gilt, wenn die Bürgschaft aus einem anderen Grund wegfällt oder es zu einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Bürgen kommt.
- 1.5. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift werden dem Kunden die hierdurch entstehenden fremden Bankgebühren sowie ein Bearbeitungspreis des Vermieters gemäß dem jeweils geltenden Preis- und Leistungskatalog des Vermieters berechnet; dieser wird dem Kunden auf Wunsch übersandt.
- 1.6. Mit Unterzeichnung des Vertrages erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass ihm der SEPA-Lastschrifteinzug, abweichend von der ansonsten vorgeschriebenen 14-tägigen Benachrichtigungsfrist, erst einen Werktag vor dem Fälligkeitsdatum (Zugang) angekündigt wird.
- 1.7. Auf Verlangen und Vorlage des Vermieters wird der Kunde ein SEPA-Firmen-Lastschriftmandat unterzeichnen und dieses unverzüglich bei seinem Kreditinstitut hinterlegen.
2. **Leistungsumfang**
- 2.1. Die vertragliche Leistung des Vermieters umfasst die Überlassung des Mietobjektes an den Kunden zur vertragsgemäßen Nutzung, die Bereitstellung der zum Betrieb des Mietobjektes erforderlichen Verbrauchsmaterialien (mit Ausnahme von Heftklammern, Papier und anderen Trägermedien) sowie die Instandhaltung des Mietobjektes durch den im Mietvertrag angegebenen oder dem Kunden vom Vermieter mitgeteilten anderen Servicepartner während dessen üblicher Servicezeiten. Die Instandhaltung des Mietobjektes umfasst vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.2.d. dieser Mietbedingungen die Beseitigung von Störungen und Schäden einschließlich der hierfür benötigten Ersatzteile.
- 2.2. Folgende Leistungen sind vom Kunden gesondert zu vergüten:
  - a. Kosten für Anlieferung und Installation, Abbau und Rücktransport des Mietobjektes, soweit im Mietvertrag angegeben;
  - b. Leistungen, die der Vermieter zur Nutzung des Mietobjektes in der Netzwerkarchitektur des Kunden erbringt, wie z.B. Aufspielen zusätzlicher Software, Änderung des Betriebssystems, Beseitigung von Treiberkonflikten, Änderungen in der Netzwerkarchitektur, Anpassung an neue Arbeitssituationen etc.;
  - c. Instandhaltungsarbeiten, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der gemäß Abs. 1. der Mietbedingungen maßgeblichen Servicezeiten ausgeführt werden;
  - d. Beseitigung von Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäßer Behandlung oder Aufstellung (z.B. Bedienungsfehler, Verwendung ungeeigneter Trägermedien, Standortänderung, Einbringen von Fremdkörpern oder -flüssigkeiten) des Mietobjektes oder sonstigen vom Kunden zu vertretenden Umständen beruhen.
- 2.3. Der Kunde übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig aufgrund dieses Vertrages oder Besitzes und/oder Gebrauchs des Mietobjektes anfallen, insbesondere auch Kosten für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften für ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, wie z.B. GUV-V A3.
- 2.4. Die Bereitstellung von Versorgungsanschlüssen für den Betrieb des Mietobjektes, z.B. von elektrischen Anschlüssen oder Internetanschlüssen, ist nicht Gegenstand des Mietvertrages.
3. **Gebrauchserhaltung/Zutritt zum Mietobjekt**
- 3.1. Der Kunde hat das Mietobjekt pfleglich und gemäß den Pflege- und Bedienungsanweisungen des SP bzw. des Herstellers zu behandeln. Der Kunde darf nur die vom SP bzw. Hersteller empfohlenen Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile einsetzen. Auftretende Störungen oder Schäden hat er dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2. Anlieferung, Installation, Abbau, Rücktransport, Auswechselungen, Anschluss sowie alle sonstigen am Mietobjekt erforderlichen Arbeiten einschließlich Störungs- und Schadensbeseitigungen erfolgen ausschließlich durch den im Mietvertrag genannten oder dem Kunden vom Vermieter anderweitig mitgeteilten Servicepartner.
- 3.3. Der Kunde gestattet dem Vermieter, das Mietobjekt zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit zu besichtigen und als sein Eigentum zu kennzeichnen.
- 3.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Mietobjekt unterzuvermieten, an Dritte weiterzuvermieten oder in sonstiger Weise zu überlassen.
- 3.5. Der Kunde ist nicht berechtigt das Mietobjekt vom vertraglich vorgesehenen Standort zu entfernen, ohne die schriftliche Zustimmung des Vermieters zuvor eingeholt zu haben. In der diesbezüglichen Anfrage muss der Kunde den gewünschten Standort und den gewünschten Zeitpunkt des Standortwechsels mitteilen.
- 3.6. Für den Fall, dass der Kunde mit dem Hersteller, Lieferanten oder sonstigen Dritten eine Vereinbarung über die Verarbeitung von Telemetriedaten abgeschlossen hat (Remote Services), ist der Kunde in Bezug auf jede Überlassung des Objektes an einen Dritten, auch einen Mitarbeiter des Kunden, Verantwortlicher im Sinne Artikel 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.
4. **Software**
- Soweit das Mietobjekt Software zum Gegenstand hat oder Software umfasst, erhält der Kunde an der ihm überlassenen Programmkopie ein auf die Mietdauer befristetes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Der Kunde darf die Programmkopie nur zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck nutzen. Jegliche Weitergabe an Dritte und/oder Gestattung der Nutzung durch Dritte ist dem Kunden untersagt. Die Anfertigung von Kopien ist - mit Ausnahme einer Sicherungskopie - nicht gestattet.
5. **Ausführung von Vertragspflichten des Vermieters durch Dritte/Abrechnung**
- Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihm nach dem Mietvertrag obliegenden Verpflichtungen sowie für die Abrechnung und den Einzug eines Servicepartners als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
6. **Versicherungsschutz/Haftung des Kunden**
- 6.1. Sofern der Kunde den Abschluss einer Elektronikversicherung im Mietvertrag nicht ausgeschlossen hat, ist das Mietobjekt aufgrund und nach Maßgabe des jeweils gültigen Rahmenvertrages zwischen der Bank und der Versicherung versichert. Die Mietraten werden dementsprechend um die zu leistende Versicherungsprämie erhöht.

Reicht der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Abrechnung des Vertrages (Vertragsschluss) einen Versicherungsschein mit einer gleichwertigen Sachversicherung bei der Bank ein, so wird er rückwirkend und ohne Kostentragung aus der Rahmenversicherung der Bank entlassen.
- 6.2. Voraussetzungen, Umfang und Dauer der Versicherungsdeckung ergeben sich aus der Anlage zum Versicherungsschein „Auszug aus den Versicherungsbedingungen“ und den darin in Bezug genommenen Bedingungen und Klauseln, insbesondere den bei Abschluss des Mietvertrages gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) des jeweiligen Versicherers.

Die sich aus den bei Vertragsschluss gültigen ABE ergebenden Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers gelten für den Kunden entsprechend mit der Maßgabe, dass die gemäß den ABE vorgesehenen Mitteilungen an die Bank zu erfolgen haben.
- 6.3. Hat der Kunde die Vorteile der Rahmenversicherung der Bank abgewählt, so hat er für das Mietobjekt auf eigene Kosten für die Dauer der Vertragszeit bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer zum Höchstversicherungswert eine Sachversicherung gegen Feuer, Einbruch sowie Diebstahl zum Neuwert abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Für elektrisch betriebene Geräte ist zusätzlich eine Schwachstromversicherung, für Software eine Datenträgerversicherung abzuschließen. Besondere Risiken muss der Kunde auf seine Kosten zusätzlich versichern.
- 6.4. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der Bank den Abschluss einer anderweitigen Versicherung (Ziffer 6.3.) durch Vorlage eines Versicherungsscheins nachzuweisen. Kommt der Kunde der Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Anforderung der Bank innerhalb von vier Wochen nach, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Mietobjekt auf Kosten des Kunden in die Rahmenversicherung der Bank einzubeziehen (nachträgliche Versicherung). Dies erfolgt - abweichend von den im Mietvertrag auf Seite 1 genannten Kosten - unter den



# Mietbedingungen

folgenden Bedingungen:

- bis zu 7,45% der Mietrate (abhängig von Objektkategorie/-typ und Laufzeit des Vertrages),
- mindestens EUR 2,00,
- rückwirkende Deckung der Versicherung bis zum Kaufdatum,
- ohne Selbstbehalt,
- bzgl. des weiteren Inhalts wird auf Ziffer 6.2. Bezug genommen.

Der Kunde hat in diesem Fall der nachträglichen Versicherung durch die Bank während der Vertragslaufzeit die Möglichkeit, eine eigene gleichwertige Sachversicherung bei einem Versicherer seiner Wahl abzuschließen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, den Abschluss einer eigenen gleichwertigen Versicherung durch Vorlage eines Versicherungsscheins nachzuweisen. Nach Eingang des Versicherungsscheins bei der Bank wird der Kunde mit einer Frist von zwei Wochen zum Zeitpunkt der nächsten Ratenfälligkeit aus der Rahmenversicherung der Bank entlassen. Die Mietraten werden dann ab der nächsten Ratenfälligkeit wieder um die Versicherungsprämie herabgesetzt.

- 6.5. Weist der Kunde eine eigene Versicherung gemäß den Ziffern 6.1. und 6.3. über das Mietobjekt durch Vorlage des Versicherungsscheins nach, so tritt der Kunde alle Rechte aus den Versicherungsverträgen an die Bank ab, die die Abtretung annimmt. Des Weiteren hat der Kunde auf Verlangen der Bank dafür Sorge zu tragen, dass für sein Unternehmen eine angemessene Haftpflichtversicherung sowie eine angemessene Betriebsunterbrechungsversicherung bestehen.
- 6.6. Der Kunde ist ermächtigt und verpflichtet, Ansprüche gegen die Versicherungen selbst und erforderlichenfalls gerichtlich auf eigene Kosten geltend zu machen.
- 6.7. Unabhängig von der Abtretung ist der Kunde ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Er muss dabei in jedem Fall Zahlung an die Bank verlangen. Die Bank ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren.
- 6.8. Die Bank wird erhaltene Entschädigungsleistungen dem Kunden zur Wiederherstellung/Ersetzung des Mietobjektes zur Verfügung stellen oder auf die Zahlungspflicht des Kunden anrechnen.
- 6.9. Die Bank ist berechtigt, dem Kunden für die Bearbeitung eines Versicherungsfalles einen Bearbeitungspreis nach dem jeweils geltenden Preis- und Leistungskatalog (siehe Ziffer 1.5.) zu berechnen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.
- 6.10. Erhöht die Rahmenversicherung die Beiträge gegenüber der Bank, so ist diese berechtigt, die Erhöhung an den Kunden durch Anpassung der in den Mietraten enthaltenen Versicherungsprämien weiter zu geben.  
Aufgrund der Prämienenerhöhung hat der Kunde das Recht, innerhalb eines Monats nach der Erhöhung den Versicherungsschutz über die Rahmenversicherung der Bank mit sofortiger Wirkung zu kündigen.  
Eine Kündigung entbindet den Kunden nicht von seiner grundsätzlichen Versicherungspflicht gemäß Ziffer 6.3.

## 7. Zahlung des Mietzinses/Mitteilung des Zählerstandes

- 7.1. Der vom Kunden geschuldete Mietzins setzt sich zusammen aus den monatlichen Mietraten auf Basis der vereinbarten Inklusivseiten und der Vergütung für Mehrabnahmen.
- 7.2. Die Vergütung für Mehrabnahmen errechnet sich aus dem tatsächlichen Verbrauch gemäß Zählerstand. Der Kunde hat den ihm vom Vermieter benannten Servicepartner bis zum dritten Werktag nach Ende jedes für die Zahlung der Mietraten vereinbarten Abrechnungszeitraums den Zählerstand des Mietobjektes schriftlich mitzuteilen. Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nicht nach, erfolgt die Abrechnung bei viertel- oder halbjährlicher Abrechnung vorläufig auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs des vorangegangenen Abrechnungszeitraums, bei monatlicher Abrechnung auf Grundlage des tatsächlichen Durchschnittsverbrauchs der vorangegangenen drei Monate; liegt der tatsächliche Verbrauch unter den vereinbarten Inklusivseiten, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der monatlichen Mietraten.

## 8. Mietzinsanpassung

- 8.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, eine Anpassung der monatlichen Mietraten zu verlangen, wenn sich vom Zeitpunkt des Mietantrages bis zum Laufzeitbeginn des Mietvertrages die der Berechnung der monatlichen Mietraten zugrunde liegenden Anschaffungskosten des Mietobjektes (infolge von Preisadjustierungen des Lieferanten), die Refinanzierungskosten des Vermieters (infolge veränderter Kapitalmarktverhältnisse) oder mietpreisbestimmende Regelungen des Steuer- und Abgabenrechts ändern; eine Erhöhung der monatlichen Mietraten ist jedoch auf 5% pro Vertragsjahr der vereinbarten monatlichen Mietraten begrenzt.
- 8.2. Der Vermieter hat das Recht, die Mietraten mit einer vorherigen Benachrichtigungspflicht von zwei Monaten, auch rückwirkend bis zu dem Zeitpunkt der letzten Mehrkopienabrechnung, zu ändern. Im Falle einer Erhöhung der Mietraten um mehr als 5% pro Vertragsjahr ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten seit Zugang der Mitteilung bzw. bei rück-

wirkender Erhöhung sechs Monate seit letzter Mehrkopienabrechnung über die Erhöhung der Mietraten schriftlich zu kündigen. Unterbleibt diese Kündigung, so gilt der Mietvertrag zu den neuen Bedingungen fort. Sollte die Erhöhung der Mietraten pro Jahr 5% nicht übersteigen, so hat der Kunde kein besonderes Recht, aus Anlass der Mieterhöhung zu kündigen.

- 8.3. Die Kalkulation der monatlichen Mietrate und der Vergütung für Mehrabnahmen basieren auf einem Deckungsgrad von 6% je Farbe [+ Seite DIN A4], sofern im Mietvertrag nicht anders vereinbart. Der Vermieter hat das Recht, den Mietzins mit einer Benachrichtigungsfrist von 14 Tagen – unabhängig von den Ziffern 8.1. und 8.2. - zu erhöhen, wenn der Kunde einen höheren als den vereinbarten Deckungsgrad verwendet.

## 9. Kündigung/Sicherung des Mietobjektes/Schadensersatzanspruch

- 9.1. Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB.
- 9.2. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Der Vermieter ist zur außerordentlichen Kündigung zum Beispiel berechtigt, wenn - zu a. und b. unbeschadet der Regelung in § 112 Insolvenzordnung -
- a. der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen durch auch nur teilweise Nichteinlösung/Nichtzahlung in Höhe eines Betrages von einem Sechstel der je Jahr insgesamt zu zahlenden Mietraten in Verzug ist; oder
  - b. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Kunden herleitet; oder
  - c. der Kunde trotz Abmahnung seine Vertragspflichten erheblich verletzt oder Folgen von derartigen Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt; oder
  - d. der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über den Abschluss des Mietvertrages von erheblicher Bedeutung waren; oder
  - e. der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des Vermieters in erheblichem Umfang zu gefährden; oder
  - f. der Kunde die nach diesem Vertrag zu schließenden Versicherungen nicht abschließt oder nicht aufrechterhält, oder
  - g. dem Vermieter ein weiteres Festhalten am Vertrag mit Rücksicht auf einen Wechsel in der Kontrolle über das Unternehmen des Kunden (Kontrollwechsel) auch mit Rücksicht auf die berechtigten Belange des Kunden nicht zuzumuten ist; ein Kontrollwechsel liegt vor bei einer Veräußerung des Unternehmens sowie dann, wenn bei einer Kapitalgesellschaft mehr als 50% der Stimmrechte wechseln; oder
  - h. der Kunde, dessen wirtschaftlich Berechtigte oder deren Vermögen aufgrund nationalen oder internationalen Rechts sanktioniert wird oder der Vermieter aufgrund nationalen oder internationalen Rechts verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden bzw. ein Verstoß gegen Ziffer 9.3. dieser Vertragsbedingungen vorliegt; oder
  - i. eine nach Ziffer 1.3. ggfs. beauftragte und eingereichte Bürgschaft wegen Widerrufs wegfällt und der Kunde trotz angemessener Fristsetzung keine gleichwertige Ersatzsicherheit bestellt; oder
  - j. eine beauftragte Sicherheit wegfällt und der Kunde trotz angemessener Fristsetzung keine gleichwertige Ersatzsicherheit beibringt; oder
  - k. der Kunde sein Gewerbe bzw. seine unternehmerische Tätigkeit i.S.d. § 14 BGB abmeldet/aufgibt/beendet.
- 9.3. Dem Kunden ist bekannt, dass die Bank in sämtlichen Jurisdiktionen, in denen sie tätig ist, keine Geschäfte unterstützt oder an solchen teilnimmt, welche Gegenstand von rechtmäßigen Embargos, Sanktionen oder ähnlichen Maßnahmen in diesen Jurisdiktionen sind.  
Der Kunde bestätigt, dass er keine Geschäftsstellen, Beteiligungen oder sonstige Aktivitäten, auch wenn diese nur geplant sind, in Staaten oder Regionen, welche das Ziel von Embargos, Sanktionen oder ähnlicher Maßnahmen durch das US OFAC, die EU, die Republik Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland oder eine andere kompetente Sanktionsstelle sind (dies sind derzeit insbesondere aber nicht ausschließlich Iran, Kuba, Nord Korea, Sudan, Syrien und die Krim Region), unterhält. Andernfalls hat der Kunde der Bank alle Geschäftsstellen, Beteiligungen oder Aktivitäten in solchen Staaten oder Regionen, die er unterhält oder plant, ordnungsgemäß angezeigt, die einem solchen Embargo oder einer solchen Sanktion unterliegen.
- 9.4. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses in Höhe von insgesamt einer Mietrate länger als 20 Tage in Verzug, so hat der Vermieter zur Sicherung seines Eigentums das Recht, das Mietobjekt zurückzunehmen oder einen Service- und Lieferstopp gegen den Kunden zu verhängen, bis der Kunde seinen Zahlungsrück-



# Mietbedingungen

- stand vollständig ausgeglichen hat. Der Kunde verpflichtet sich daher, dem Vermieter das Mietobjekt auf Aufforderung unverzüglich herauszugeben. Weder durch die Rücknahme des Mietobjektes noch durch den Service- und Lieferstopp wird der Bestand des Mietvertrages berührt, insbesondere wird der Kunde nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mietzinses frei. Die durch die Rücknahme des Mietobjektes durch den Vermieter entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen. Nach vollständigem Ausgleich des Zahlungsrückstandes sowie hieraus entstandener Kosten kann der Kunde vom Vermieter das Mietobjekt herausverlangen bzw. die Aufhebung des Service- und Lieferstopps verlangen.
- 9.5. Übersteigt die im Vertrag vereinbarte Mietdauer 90% der zum Vertragsbeginn gültigen amtlichen AFA-Dauer, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag vorzeitig mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals jedoch zum Ablauf der Grundmietzeit von 40% der zum Vertragsbeginn gültigen amtlichen AFA-Dauer, zu kündigen. Die Mietraten sind auf der Grundlage der vereinbarten Mietlaufzeit berechnet. Bei vorzeitiger Kündigung wird die vom Kunden geschuldete Vollamortisation erst durch eine Abschlusszahlung erreicht, deren Höhe dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt wird. Der Vermieter wird das Mietobjekt im Fall der vorzeitigen Kündigung durch den Kunden verwerten. Hierbei ggf. anfallende Kosten kann der Vermieter dem Kunden in Rechnung stellen.
- 9.6. Ziffer 9.5. findet keine Anwendung auf Vertragsverlängerungen.
- 9.7. Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Vertrages werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Mietraten zusätzlich etwaiger sonstiger Kosten, unter Abzug ersparter Kosten des Vermieters, angemessen abgezinst, zur Zahlung sofort fällig. Ein etwaiger Verwertungserlös wird unter Abzug der Verwertungskosten und des Netto-Marktwertes des Mietobjektes, der bei regulärer Vertragsbeendigung voraussichtlich erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Schadensersatzforderung ist sofort fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
10. **Minderung**  
Eine Minderung der vereinbarten Mietraten wegen Mängeln des Mietobjektes ist nur zulässig, wenn der Kunde dem Vermieter zweimal erfolglos Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels gegeben und der Vermieter dem Kunden auch kein Ersatzgerät anstelle des mangelhaften Mietobjektes angeboten hat.
11. **Verzug des Vermieters**
- 11.1. Kommt der Vermieter aus von ihm zu vertretenden Gründen mit seinen Leistungen in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, ab Verzugseintritt eine Verzugsentschädigung von 25% der vereinbarten monatlichen Mietrate für jede vollendete Woche der Verzögerung, jedoch höchstens für die Dauer von zehn Wochen verlangen.
- 11.2. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer dem Vermieter gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Vermieters. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach Ablauf einer dem Vermieter gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.
12. **Haftung des Vermieters**
- 12.1. Im Fall des Verzuges des Vermieters gilt abschließend die vorangehende Regelung in Ziffer 11. dieser Mietbedingungen.
- 12.2. Für alle sonstigen gegen den Vermieter gerichteten Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie insbesondere aus Unmöglichkeit, Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung, haftet der Vermieter, soweit es dabei jeweils auf sein Verschulden ankommt, nur in folgendem Umfang:
- Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Vermieter unbeschränkt.
  - Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Vermieters wie folgt beschränkt:
    - für Sachschäden auf EUR 100.000,-,
    - im Übrigen, ausgenommen die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
  - Für durch leicht fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten verursachte Schäden ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen; dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.3. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 12.4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2.b. und der vorstehende Haftungsausschluss gemäß Abs. 2.c. gelten nicht für Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Das Recht des Kunden, sich im Falle einer vom Vermieter zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.
- 12.5. Soweit die Haftung des Vermieters vorstehend in Abs. 2. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der leitenden und sonstigen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- 12.6. Für Datenverluste haftet der Vermieter nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde seinen gesamten Datenbestand regelmäßig und vollständig sichert. Eine Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen, wenn der Datenverlust durch Fehlfunktionen einer nicht vom SP gelieferten Hardware bzw. Betriebssystemsoftware auftritt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Datenverlust hieraus nicht resultiert und der eingetretene Schaden nicht darauf zurückzuführen ist. Die Haftung des Vermieters für Datenverlust ist im Übrigen auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensrechtlicher Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Diese Beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters.
13. **Rückgabe des Mietobjektes**
- 13.1. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde kein Erwerbsrecht.
- 13.2. Nach Beendigung des Mietvertrages hat der Kunde das Mietobjekt auf eigene Kosten und Gefahr an eine vom Vermieter zu benennende Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland oder an den Sitz des Vermieters zu liefern. Sofern durch die Lieferung an eine andere Adresse als die des Lieferanten oder des Vermieters zusätzliche Kosten entstehen, werden diese durch den Vermieter getragen.
- 13.3. Hat der Kunde an dem Mietobjekt wesentliche technische Änderungen oder Einbauten vorgenommen, so ist er auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, bei Beendigung des Mietvertrages den ursprünglichen technischen Zustand des Mietobjektes auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- 13.4. Stellt sich bei Beendigung des Mietvertrages heraus, dass das Mietobjekt Mängel aufweist, die über den durch die vertragsgemäße Nutzung entstandenen Verschleiß hinausgehen, ist der Vermieter berechtigt, diese auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen oder den Kunden aufzufordern, diese auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 13.5. Zusammen mit dem Mietobjekt sind alle dem Kunden überlassenen Unterlagen zurückzugeben. Erfolgt eine solche Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig, ist der Vermieter berechtigt, die fehlenden Gegenstände zu ersetzen und die Kosten der Ersatzbeschaffung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 13.6. Gibt der Kunde das Mietobjekt nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so ist der Vermieter berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung des Mietobjektes als Entschädigung die vereinbarte Mietrate pro Monat/Tag zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 13.7. Für Verträge mit in den Objekten enthaltenen Datenspeichermitteln gilt Folgendes: Der Kunde ist verpflichtet, vor der Rückgabe der Objekte - gleich aus welchem Grund - eine zertifizierte und den einschlägigen Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik ([www.bsi.bund.de](http://www.bsi.bund.de)) entsprechende Datenlöschung der auf den internen Datenspeichern gespeicherten Daten sicherzustellen. Schäden des Kunden, die durch eine nicht vorgenommene Datenlöschung entstehen, können nicht gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden.
- 13.8. Soweit der Kunde nach einem Vertrag gemäß Ziffer 3.6. Dienste in Anspruch nimmt, ist dieser mit Rückgabe des Mietobjektes verpflichtet, dem Anbieter der Remote Services den Besitzwechsel anzuzeigen und die Vereinbarung über die Nutzung der Remote Services unverzüglich zu beenden und die für die Datenübertragung genutzte SIM-Karte zu entfernen.
14. **Vertragsübernahme**  
Der SP beabsichtigt, seine sich aus dem Mietvertrag gegenüber dem Kunden ergebenden Rechte und Pflichten insgesamt auf den Vermieter zu übertragen. Der Kunde erteilt einer etwaigen Vertragsübernahme durch die BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Deutschland bereits hiermit seine Zustimmung. Sofern die BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Deutschland sich zur Übernahme dieses Mietvertrages bereit erklärt und die Vertragsübernahme mithin zustande kommt, bestehen alle sich aus dem Mietvertrag und diesen Mietbedingungen ergebenden Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen dem Kunden und der BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Deutschland, die ab diesem Zeitpunkt Vermieter im Sinne des Mietvertrages und dieser Mietbedingungen ist. Die BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Deutschland wird dem Kunden die etwa erfolgte Vertragsübernahme schriftlich mitteilen. Ab Zugang des Mitteilungsschreibens der BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Deutschland sind alle nach diesem Vertrag vom Kunden geschuldeten Zahlungen an die BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Deutschland zu leisten. Mit Übernahme des Mietvertrages durch die BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Deutschland geht auch das Eigentum an dem/den Mietobjekt[en] (nachfolgend Mietobjekt) auf die BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Deutschland über.
15. **Allgemeines**
- 15.1. Der Kunde wird dem Vermieter unverzüglich eine Änderung seines Firmensitzes mitteilen. Mitteilungen des Vermieters mit Ausnahme von Erklärungen mit besonderer Bedeutung gelten als zugegangen (soweit gesetzlich zulässig), wenn sie nach dem Inhalt der Miet-



## Mietbedingungen

- akte an die letzte bekannte Anschrift zur Absendung gelangen.
- 15.2. Der Kunde kann gegen Forderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Wegen nicht aus diesem Vertrag herrührender Ansprüche steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.
- 15.3. Der Vermieter ist berechtigt, alle Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere das Eigentum, z. B. zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen. Der Kunde kann seine Ansprüche und Rechte gegen den Vermieter nur mit deren schriftlicher Einwilligung übertragen.
- 15.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, einschließlich Widerklagen, ist das für den Sitz des Vermieters zuständige Gericht, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder beides zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Vermieter ist jedoch abweichend hiervon auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.5. Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 15.6. Auf den Mietvertrag einschließlich dieser Vertragsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 16. Software- und Hardwaremiete als getrennte Geschäfte**
- 16.1. Die Bestimmung der von diesem Vertrag erfassten Software, deren Lieferanten und der Einsatzmodalitäten einschließlich der Auswahl der EDV-Anlage (Hardware), auf welcher die Software eingesetzt wird, erfolgt ausschließlich durch den Kunden.
- 16.2. Angesichts dessen trägt der Kunde im Verhältnis zum Vermieter die Gefahr, dass die Software wegen eines Mangels der Hardware oder fehlender Eignung der Hardware für den vom Kunden beabsichtigten Einsatz der Software im Ergebnis nicht eingesetzt werden kann oder die Gebrauchsfähigkeit der Software entfällt. Hat der Kunde auch die Hardware vom Vermieter gemietet, gilt Gleiches hinsichtlich der Hardware, wenn deren Gebrauch wegen Mängeln oder fehlender Tauglichkeit der Software beeinträchtigt sein sollte. In beiden Fällen bleibt der Kunde verpflichtet, die für die Überlassung des jeweiligen Mietobjektes geschuldeten Verpflichtungen in vollem Umfang und rechtzeitig zu erfüllen.
- 16.3. Zwischen den Vertragspartnern besteht Übereinstimmung, dass es sich bei dem Mietvertrag der Hardware einerseits und dem Mietvertrag der Software andererseits um getrennte Geschäfte handelt, die folglich unabhängig vom jeweils anderen bestehen und zu erfüllen sind, so dass auch etwaige Beschaffungs- oder Mängelhaftungsprobleme, die sich hinsichtlich der Hardware ergeben, keinerlei Auswirkungen auf den Mietvertrag über die Software haben und etwaige Beschaffungs- und Mängelhaftungsprobleme, die sich hinsichtlich der Software ergeben, keine Auswirkungen auf den Mietvertrag hinsichtlich der Hardware haben. Dies gilt auch, wenn mehrere Lieferanten in den Beschaffungsvorgang eingebunden sind sowie im Fall des Untergangs oder der Beschädigung einzelner Teile.
- 17. Bestimmungen für Software**
- 17.1. Die Software-Lizenzbedingungen des vom Kunden ausgewählten Lieferanten/Lizenzgebers sind dem Kunden bekannt und werden von ihm uneingeschränkt akzeptiert. Verstößt der Kunde in nicht unerheblicher Weise gegen diese Software-Lizenzbedingungen, insbesondere gegen zum Schutz der Software dienende Verwendungsbeschränkungen, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Ergänzend gelten die Regeln nach Ziffer 9. „Kündigung dieser Mietbedingungen“.
- 17.2. Teilt der Vermieter dem Kunden schriftlich mit, dass mit dem Lieferanten ein Abnahmezeitraum für Prüfung und Abnahme des Mietobjektes vereinbart ist, wird der Kunde die erforderliche Prüfung in dem mitgeteilten Zeitraum vornehmen und an der Abnahme nach Abstimmung mit dem Vermieter mitwirken.
- 17.3. Mit Beendigung des Mietvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, endet auch das dem Kunden vom Vermieter eingeräumte Nutzungsrecht. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung des Vermieters
- sämtliche Originaldatenträger sowie die überlassenen Dokumentationen und das gesamte sonstige Begleitmaterial, wie z.B. Bedienerhandbuch samt etwaiger Vervielfältigungsstücke vollständig an den Vermieter zurückzugeben; die Rückgabe erfolgt – sofern nichts abweichendes vereinbart wird – durch Rücksendung an den Vermieter, die für diesen kostenfrei zu erfolgen hat, der Kunde hat hinsichtlich der Rücksendung eine Transportversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen; und
  - sämtliche vertragsgegenständliche Programme samt etwaiger Vervielfältigungsstücke zu löschen, soweit der Kunde nicht gesetzlich zur Aufbewahrung von Daten verpflichtet ist und die Löschung hierzu im Gegensatz stehen würde. Die Verpflichtung zur Löschung umfasst auch etwaige maschinenlesbare Dokumentationen etc. und
  - die vollständige Rückgabe und die ordnungsgemäße Löschung dem Vermieter schriftlich zu bestätigen.
- Der Vermieter kann anstelle der Rückgabe/Rücksendung gemäß a. auch verlangen, dass Originaldatenträger, Dokumentationen, Begleitmaterial und etwaige Vervielfältigungsstücke vernichtet werden. In diesem Fall hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr auch eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende ordnungsgemäße Entsorgung zu veranlassen und dem Vermieter diese schriftlich zu bestätigen. Ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 13. „Rückgabe des Mietgegenstandes/Mietobjektes“ dieser Mietbedingungen
- 18. Service Plus**
- Für den Fall, dass der Kunde im Mietvertrag das Feld „Service Plus nicht gewünscht“ nicht angekreuzt hat, gilt Folgendes:
- 18.1. Bei Vereinbarung der Servicepauschale ist der Kunde berechtigt, folgende Leistungen abweichend vom Preis- und Leistungskatalog (siehe Ziffern 1.5. und 6.9.) günstiger oder unentgeltlich in Anspruch zu nehmen:
- Vertragsaufstockung inklusive,
  - Vertragsaufstockung mit Verlängerung inklusive,
  - Einzug von mehreren Konten: ein zusätzliches Konto inklusive,
  - Restwertverlängerung inklusive,
  - Änderung Firmenname und/oder Adresse inklusive,
  - Versand Dokumentenkopien (älter ein Monat) einmal inklusive,
  - Saldenbestätigung inklusive,
  - Änderung Bankverbindung inklusive.
- 18.2. Der Kunde hat das Recht, Service Plus mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen, sofern er noch keine der in Ziffer 18.1. genannten Leistungen in Anspruch genommen hat.

